

– Produktion und Lieferung –

1. Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr zwischen der Schweizer Getränke AG (nachfolgend: Lieferantin) und den Bestellern im Bereich der Herstellung von Produkten wie der Herstellung von Getränken, Fruchtzubereitungen, Aromen, Toppings, Backmarmeladen, Füllungen, Pulverprodukte und dgl. gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Geschäftsverkehr umfasst alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Lieferantin und den Bestellern.
2. Allgemeines
- 2.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin, dass sie die Bestellung annehme (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn die Lieferantin sie ausdrücklich und schriftlich angenommen hat.
- 2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Prospekte, Kataloge, technische Unterlagen
- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen wie Deklarationen, Spezifikationen oder Richtrezepturen etc. sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Partei behält sich alle Rechte an Rezepten, Spezifikationen, Deklarationen und dergleichen, die sie der anderen ausgehändigt hat, vor. Diese Rezepte etc. dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Zweckes verwendet werden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
4. Preise und Zahlungsbedingungen
- 4.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF) exkl. MwSt.
- 4.2 Die Rechnungsbeträge sind netto, ohne Abzug irgendwelcher Art (Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben etc.), innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Der Verzugszins beträgt 5%.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn am Domizil der Lieferantin der in Rechnung gestellte Betrag zur freien Verfügung der Lieferantin gestellt worden ist. Ist die Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.
- 4.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, welche die Lieferantin nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nachbesserungen als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 4.4 Sind Teilzahlungen vereinbart und ist der Besteller mit einer der Teilzahlungen aus irgendeinem Grund in Rückstand oder muss die Lieferantin aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlung des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Lieferantin berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vereinbart sind und die Lieferantin genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert angemessener Frist zwischen den Parteien getroffen werden oder erhält die Lieferantin keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 4.5 Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so kann die Lieferantin weitere Bestellungen, auch aus anderen, selbständigen Verträgen, verweigern und Schadenersatz verlangen, bis der Besteller alle der Lieferantin gegenüber aus irgendwelchen Verträgen bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.
- 4.6 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.7 Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie sind gegen entsprechenden Nachweis der Lieferantin zurückzuerstatten, falls diese dafür vorleistungspflichtig geworden ist.
5. Lieferfrist
- 5.1 Die Produktions- und Lieferfrist wird zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn der Lieferantin die Angaben (Rezepte u.ä.), die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, welche die Lieferantin trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. Krieg, Streik, Feuer, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen bei Lieferantin oder einer ihrer Vorlieferanten;
 - c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere auch wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 5.3 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.
- 5.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller grundsätzlich keine Rechte und Ansprüche. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Lieferantin, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
6. Verpackung
- 6.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt entweder in Einweg-Verpackungen (wie beispielsweise PET, Einwegglas etc.), welche nicht mit Pfand belastet sind und bei Ablieferung in das Eigentum des Bestellers übergehen, oder in Leihverpackungen (wie beispielsweise Container, Behälter, Kisten, Paletten, Flaschen mit Depot etc.), die in einwandfreiem Zustand an die Lieferantin zurückzugeben oder je nach Vereinbarung zur Abholung durch die Lieferantin bereitzustellen sind.
- 6.2 Der Besteller hat für sämtliche der durch ihn an den Leihverpackungen verursachten Schäden aufzukommen.
7. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit der Absendung der Ware aus dem Werk der Lieferantin auf den Besteller über. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
8. Versand, Transport und Versicherung
- 8.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Lieferantin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 8.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art auf dem Transport ist Sache des Bestellers.
9. Prüfung und Abnahme der Lieferung / Gewährleistung
- 9.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert sieben Tagen seit Erhalt zu prüfen und der Lieferantin eventuelle Mängel unverzüglich

- schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 9.2 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich ausdrücklich auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche für durch die Ware oder deren Gebrauch unmittelbar oder mittelbar entstandene Schäden, werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Vertrag oder in den Spezifikationen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet worden sind. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften durch diese Prüfung erbracht worden ist.
- Ergibt sich anlässlich der Prüfung durch den Besteller, dass die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt sind, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Lieferantin. Hierzu hat der Besteller der Lieferantin angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachbesserung zu gewähren.
- Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung im Vorfeld nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Werkpreises.
- Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist durch die Lieferantin behoben werden kann und sind die Lieferungen zum vorausgesetzten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern, oder wenn dem Besteller eine Teillieferung wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferantin kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
10. Haftungsbeschränkung
- 10.1 Die Lieferantin haftet nur für Schäden, die auf rechtswidrige Absicht oder auf grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Lieferantin oder deren Mitarbeiter bei Verletzung der eigenen Vertragspflichten zurückzuführen sind.
- 10.2 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; die gilt auch für Hilfspersonen.
- 10.3 Die Lieferantin haftet für sich und ihre Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 10.4 Die summenmässige Haftungsobergrenze der Lieferantin ist auf den Verkaufspreis begrenzt.
- 10.5 Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.
11. Haftungsausschluss für Schäden durch höhere Gewalt
- Die Lieferantin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Insbesondere sind Lieferungs- und Leistungsverzögerungen, welche aufgrund von höherer Gewalt verursacht wurden, nicht durch die Lieferantin zu vertreten. Alle Fälle von höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Streik, Feuer, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen bei der Lieferantin oder einer ihrer Vorlieferanten) und behördlichen Massnahmen sowie alle anderen von der Lieferantin nicht zu vertretenden Ereignisse, welche die Abwicklung des Vertrags beeinträchtigen, berechtigen die Lieferantin vom Vertrag zurückzutreten oder den Zeitpunkt der Lieferung um die Dauer des hindernden Ereignisses hinauszuschieben.
12. Vertragsauflösung durch die Lieferantin
- Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der Lieferantin erheblich einwirken, sowie im Falle nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Lieferantin das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- Will die Lieferantin von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Falle der Vertragsauflösung hat die Lieferantin Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.
13. Ausschluss der Verrechnung
- Das Verrechnungsrecht des Bestellers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
14. Erfüllungsort
- Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, der Sitz der Lieferantin.
15. Änderungen und Ergänzungen
- Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
16. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 16.1 Zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Lieferantin. Nach Wahl der Lieferantin kann diese auch am Sitz des Bestellers oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen.
- 16.2 Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, und zwar mit Ausschluss allfälliger anwendbarer Staatsverträge.